

## **Vereinbarung zur Ausgestaltung der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse nach § 92 des Landesbeamtengesetzes**

Zwischen

dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt, vertreten durch den Vorsitzenden,

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund, vertreten durch den Vorsitzenden,

wird Folgendes vereinbart:

### **Präambel**

Gemäß § 92 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 soll das Beteiligungsverfahren mit den obersten Landesbehörden auf Verlangen der Spitzenorganisationen durch Vereinbarung ausgestaltet werden. Aufgrund der erweiterten Zuständigkeiten infolge der Föderalismusreform besteht der Wille, die Interessen der beamteten Beschäftigten frühzeitig in die Ausgestaltung der allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse einzubeziehen. Durch diese Vereinbarung wird das Beteiligungsverfahren ausgestaltet. Von ihr sind nur diejenigen Regelungsgegenstände im Sinne des § 92 des Landesbeamtengesetzes erfasst, die in der Ressortzuständigkeit der beteiligten Ministerien liegen und deren vorzeitige Herausgabe an Dritte nicht gegen die bestehenden Rechtsvorschriften verstößt und damit unzulässig wäre.

### **§ 1**

#### **Spitzengespräche**

In der Regel zweimal, mindestens aber einmal im Jahr, finden gemeinsame Spitzengespräche zwischen den Beteiligten zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des Beamtenrechts statt. Die Termine werden in dem jeweils vorhergehenden Gespräch, erstmals im Rahmen der Unterzeichnung der Vereinbarung, einvernehmlich abgestimmt. Aus aktuellem Anlass können weitere Spitzengespräche vereinbart werden. Auf begründeten Wunsch der Beteiligten können die Gespräche mit den Spitzenorganisationen getrennt geführt werden.

## § 2

### Fachgespräche

Auf Arbeitsebene finden in der Regel viermal jährlich Gespräche statt, in denen sich die Beteiligten über die aktuellen Entwicklungen des Beamtenrechts austauschen. Insbesondere sollen allgemeine dienstrechtliche Themen und konkrete Vorhaben der beteiligten Ministerien oder der Spitzenorganisationen erörtert werden. Die Termine werden jeweils für ein Jahr im Voraus vereinbart. § 1 Satz 4 gilt entsprechend.

## § 3

### Beteiligungsverfahren

(1) Vorläufige Referentenentwürfe, die Regelungen im Sinne des § 92 des Landesbeamtengesetzes enthalten (Gesetzesentwürfe, Verordnungsentwürfe, Erlassentwürfe), werden den Spitzenorganisationen als fachkundige Beteiligte zeitgleich mit der Übersendung an die Ressorts auf Arbeitsebene zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen sind innerhalb der für die Ressorts geltenden Frist abzugeben („erste Beteiligungsrunde“). Die beteiligten Ministerien streben unter Berücksichtigung des Regelungsgegenstandes die Festlegung größtmöglicher Fristen an. Die zugeleiteten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Die Spitzenorganisationen verpflichten sich, diese vor Zugriffen Dritter zu bewahren. Die Weiterleitung an einzelne Mitgliedsgewerkschaften erfolgt nur, wenn diese betroffen sind.

(2) Nach Fertigstellung der Entwürfe und Freigabe durch die Hausleitungen / die Landesregierung erfolgt eine förmliche Anhörung. Die Frist zur Stellungnahme für diese Entwürfe beträgt in der Regel vier Wochen. Es können andere Fristen im Einzelfall vereinbart werden. Beide Seiten können während der Frist die mündliche Erörterung der Entwürfe verlangen. Sofern die in der ersten Beteiligungsrunde abgegebenen Vorschläge und Einwände zu den Regelungsentwürfen ganz oder teilweise unberücksichtigt geblieben sind, teilen die beteiligten Ministerien den Spitzenorganisationen die dafür maßgeblichen Gründe mit, soweit diese nicht der Verschwiegenheit oder Geheimhaltung unterliegen.

(3) Vorschläge und Einwände der Spitzenorganisationen werden dem Kabinett (Gesetzesentwürfe, Entwürfe zu Verordnungen der Landesregierung) und dem Landtag (Gesetzesentwürfe) in der jeweiligen Vorlage dargestellt und in Fällen, in denen diese nicht berücksichtigt wurden, die Gründe dafür genannt.

§ 4

**Beteiligung bei Gesetzentwürfen aus der Mitte des Landtages**

Soweit Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtages eingebracht werden, werden die beteiligten Ministerien die Beteiligung der Spitzenorganisationen im Wege der Anhörung anstreben.

§ 5

**Beteiligung einzelner Mitgliedsgewerkschaften**

Im Einvernehmen mit den beteiligten Spitzenorganisationen kann sich die nach § 3 vorgesehene Beteiligung auch ausschließlich auf einzelne Mitgliedsgewerkschaften beschränken.

§ 6

**Initiativen der Spitzenorganisationen**

Die Spitzenorganisationen können den beteiligten Ministerien Vorschläge für beamtenrechtliche Regelungen vorlegen. Diese prüfen die Vorschläge und nehmen hierzu schriftlich Stellung.

§ 7

**Schlussbestimmungen; Inkrafttreten**

(1) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat von den beteiligten Ministerien gemeinsam oder einzeln gegenüber den Spitzenorganisationen oder von den Spitzenorganisationen schriftlich gekündigt werden. Erklärt nur eine Spitzenorganisation die Kündigung, gilt diese Vereinbarung nach dem Zeitpunkt der Kündigung zwischen den Ministerien und der verbleibenden Spitzenorganisation fort. Erwägt einer der Beteiligten die Kündigung, soll er die anderen Beteiligten in einem vorhergehenden Gespräch rechtzeitig davon in Kenntnis setzen. Das Gespräch soll auch dazu dienen, einer Kündigung entgegen zu wirken.

(2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterschrift in Kraft.

Magdeburg, den <i>M. M. W W</i> Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen- Anhalt	Magdeburg, den <i>10.11.2010</i> Ministerium des Innern des Landes Sachsen- Anhalt	Magdeburg, den <i>10.11.2010</i> dbb beamtenbund und tarifunion sach- sen-anhalt	Magdeburg, den <i>10.11.2010</i> Deutscher Gewerk- schaftsbund Sach- sen-Anhalt
Minister der Finanzen	Minister des Innern	Landesvorsitzender Maik Wagner	Landesvorsitzender Udo Gebhardt